

Allgemeine Bedingungen der Verkaufsverträge

§1 Allgemeine Vorschriften

1. Diese allgemeinen Bedingungen der Verkaufsverträge finden Anwendung auf alle Verträge, kraft dieser der Käufer vom Produzenten ein Produkt kauft. Die genannten Bedingungen gelten für jeden Verkaufsvertrag, in dem die Verkaufspartei das Produzent ist, unabhängig vom Abschlussverfahren. Die Allgemeinen Bedingungen der Verkaufsverträge sind auch Grund zur Beurteilung des Inhalts und der Rechtsfolgen der im Angebot abgegebenen Erklärungen sowie anderen Erklärungen der Parteien, die mit dem Abschluss oder Ausführung des Vertrags verbunden sind.
2. Die in den Allgemeinen Bedingungen der Verkaufsverträge angewandten Ausdrücke haben folgende Bedeutung:
 - 1) „Produzent“ ist FIAB Gesellschaft mit begrenzter Haftung Kommanditgesellschaft mit Sitz in Pietrzykowice, Anschrift: Pietrzykowice, Fabrycznastrasse 20D, 55-080 Kąty Wrocławskie, eingetragen in den Handelsregister – Register der Gewerbetreibenden mit der Nummer KRS 0000357875, Steuernummer 8942999829 REGON: 021278590
 - 2) „Käufer“ ist Rechtssubjekt, das der Angebotsempfänger oder die Gegenpartei des Vertrags ist. Käufer ist Rechtsobjekt, für den das Produkt bestimmt ist und nicht sein Agent, sein Bevollmächtigter, sein Vertreter oder sein Organ. Verschweigt jedoch der Vertragsabschließende oder der Angebotsempfänger, dass er im Namen eines anderen Subjekts handelt, oder dass die Bevollmächtigung im Namen eines anderen tätig zu werden nicht existierte oder unwirksam war, so ist der Vertragsabschließende Käufer.
 - 3) „Parteien“ sind Produzent und Käufer
 - 4) „Produkt“ ist die im Angebot bestimmte Ausrüstung oder Ausstattung. Wurde der Vertrag nicht mit einem Angebot vorangegangen oder gibt es zwischen dem Angebot oder dem Vertragsinhalt Unterschiede, so bedeutet das „Produkt“ die im Vertrag bestimmte Ausrüstung oder Ausstattung. Je nach dem Formulierungskontext bezieht sich das Wort „Produkt“ auch auf jeden Teil des originellen Produkts wie auch auf den Ersatzteil, der im Angebot oder im Vertrag aufgezählt worden ist. „Produkt“ bedeutet sowohl das vom Produzenten hergestellte Ausrüstung oder Ausstattung, als auch diese von Dritte hergestellte, wenn nur der Produzent sie zum Verkauf anbietet.

- 5) „Angebot“ ist eine an den Kunden gerichtete Erklärung des Produzenten, die die Schätzung mit technischer Spezifikation beinhaltet.
- 6) „Angebotsannahme“ ist Erklärung des Käufers über Annahme des Angebots.
- 7) „Verkaufsvertrag“ oder „Vertrag“ bedeutet eine endgültige Einigung, die zwischen dem Produzenten und dem Käufer abgeschlossen worden ist und die den Kauf eines Produkts durch den Käufer vom Produzenten betrifft.
- 8) „Änderung von Marktverhältnissen“ bedeutet Schwankungen des Währungskurses um mehr als 2 Prozent von dem, zu Kalkulationszwecken im Angebot angenommene Währungskurs, und die vom Produzenten unabhängige und nicht vorhersehbare: Steigerung der Arbeitskosten, der Preisen von Rohstoffen, der Energie, der Dienstleistungen, der Materialien, der Teilen oder Komponenten, die bei der Produktherstellung verwendet werden, Steigerung der Transportkosten sowie Steuererhöhung und andere Abgaben.
- 9) „Mitteilung der Produktherstellung“ oder „Mitteilung, dass der Produkt sendefertig ist“ bedeutet eine am Käufer gerichtete Erklärung des Produzenten, in jeder zulässiger Form, über Beendigung des Herstellungsprozesses und Möglichkeit der Lieferungsorganisation des Produkts. Immer wenn in den Allgemeinen Bedingungen von der Mitteilung der Produktherstellung gesprochen wird, kann die Rolle der Erklärung auch Mitteilung, dass der Produkt sendefertig ist, spielen.
- 10) „Herausgabe des Produkts an den Transporteur“ bedeutet Übergabe des Produkts vom Produzenten an den Transporteur oder Spediteur, der auf Auftrag des Käufers tätig ist, oder wenn die Organisation der Lieferung auf Seite des Produzenten liegt, Übergabe des Produkts dem Transporteur oder Spediteur mit dem Ziel der Lieferung an das vom Käufer angezeigte Ort.
- 11) „Organisation der Lieferung“ bedeutet ein Komplex von Tätigkeiten, die mit dem Transport des Produkts verbunden sind, die der Herausgabe des Produkts an den Transporteur vorangehen, auf die sich die Auswahl des Transporteurs oder Spediteurs, Abschluss des Transport- oder Speditionsvertrags, Entrichtung der, mit der Beförderung verbundenen Einleitungszahlungen und andere, zusammensetzen.
- 12) „Geheimdaten“ sind alle Informationen, die der Gewerbetätigkeit und Geschäftspläne des Produzenten betreffen, und die dem Agenten bekannt sind aber vom Produzenten nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Geheimdaten umfassen insbesondere Informationen über Bau- und Herstellungsmethode des Produkts,

Informationen über Bau- und Herstellungsregeln des Produkts und andere Waren, die vom Produzenten hergestellt werden, sowie andere Informationen mit dem technischen, ökonomischen, finanziellen, finanziellen, rechnerischen, kommerziellen, rechtlichen, steuerlichen Charakter oder mit dem Arbeitscharakter.

13) „Allgemeine Bedingungen“ sind diese Allgemeinen Bedingungen der Verkaufsverträge.

3. Allgemeine Bedingungen finden nur in Verhältnissen zwischen den Gewerbetreibenden Anwendung, und werden auf Verträge zwischen den Produzenten mit Konsumenten oder auf andere Erklärungen des Produzenten zu Konsumenten nicht angewandt.
4. Bedingungen, die aus diesen Allgemeinen Bedingungen folgen, können im Vertrag oder im Änderungsvertrag oder in anderer Einigung, die in der dokumentierten Form abgeschlossen worden ist, anders gestaltet werden, wobei andere Gestaltung der einzelnen Sachen, die aus den Allgemeinen Bedingungen folgen, entziehen den restlichen Allgemeinen Bedingungen ihre Rechtskraft nicht.
5. Bedingungen, die aus allgemeinen Bedingungen folgen und die sich auf den Vertragsinhalt oder auf die Angebotsfolgen oder die Angebotsannahme beziehen, können im Angebotsinhalt anders gestaltet werden oder in anderer Produzentenerklärung– bei sonstiger Unwirksamkeit, in der fürs Angebot notwendiger Form abgegeben werden, wobei andere Regelung einziger Sachen aus den Allgemeinen Bedingungen entzieht die Geltung der übrigen Allgemeinen Regeln nicht.
6. Im Fall von Diskrepanzen zwischen dem Vertragsinhalt und dem Angebotsinhalt oder anderen Erklärungen, die dem Vertragsabschluss vorangehen, ist der Vertragsinhalt der einzige Grund zur Beurteilung der Rechtsfolgen, welche die Parteien binden, darin des Umfangs von Bindung der Allgemeinen Bedingungen.
7. Annahme des Angebots, das an Allgemeine Bedingungen verweist, wird als Annahme der Allgemeinen Bedingungen betrachtet.
8. Das Fehlen des eindeutigen Widerstands gegenüber den Allgemeinen Bedingungen wird als Annahme den ganzen Allgemeinen Bedingungen durch den Käufer verstanden.
9. Aktuelle Allgemeine Bedingungen werden auf der Homepage des Produzenten veröffentlicht, wobei, wenn Parteien in der dokumentierten Form nichts anderes bestimmen, es werden diese Allgemeinen Bedingungen für gültig angenommen, die beim Vertragsabschluss gelten.

10. Gegenstand des Vertrags und des Angebots ist immer ein fertiges Produkt, auch wenn es im Moment des Vertragsabschlusses erst hergestellt werden müsste. Der Käufer hat kein Recht auf Eingriff in den Herstellungsprozess des Produzenten, darin ist er nicht berechtigt an den Produzenten irgendwelche Befehle, welchen den Herstellungsprozess betreffen, zu richten.
11. Titel der einzelnen Paragraphen in diesen Allgemeinen Bedingungen haben nur einen Orientierungscharakter und haben keinen Einfluss auf Auslegung der Allgemeinen Bedingungen.

§2 Vertragsabschlussverfahren

1. Wurde nichts anderes im Angebotsinhalt vorgesehen, so ist ein Angebot keine Willenserklärung, deren Akzeptanz einen Vertragsabschluss zu Folge hat, sondern es bestimmt nur Bedingungen, zu welchen der Produzent im Stande ist, den Vertrag abzuschließen.
2. Das Angebot ist ausschließlich eine individuell am bestimmten Käufer gerichtete Erklärung. Alle Anzeigen, Publikationen oder Informationen, die den Adressaten nicht bestimmen, sind keine Angebote.
3. Alle Informationen und Daten, die das Produkt betreffen, die in der elektronischen oder in irgendeiner anderer Form zugänglich sind, darin Erklärungen des Produzenten, den Personen, die er sich bedient oder anderer Personen sind bindend nur dann, wenn sie deutlich in den Vertrag einbezogen oder im Angebot ausgedrückt worden sind.
4. Das Angebot bedarf keine Unterschrift des Produzenten und kann in jeder Form, die sich mittels Schrift festigen lässt, gemacht werden. Insbesondere kann das Angebot mittels schriftlichen oder elektronischen Dokumenten gemacht werden. Ein Angebot, das in anderer Form gemacht wird, ist nicht bindend und hat keine Rechtsfolgen, die die Allgemeinen Bedingungen mit dem Angebot verbinden. Das Angebot kann in jeder Sprache gemacht werden.
5. Wird nichts anderes im Angebotsinhalt vorgesehen, so ist ein Angebot ein Angebot mit Bindungstermin und Bindung des Angebots dauert 3 Monate.
6. Bindungsperiode ist die Zeit in der der Käufer Annahmeerklärung abgeben kann. Wird im Angebot nicht anders vorgesehen, so kann die Annahmeerklärung gegenüber ein

Angebot nur einmal abgegeben werden.

7. Wird im Angebotsinhalt nichts anderes vorgesehen, so folgt aus dem Angebotsannahme kein Vertragsabschluss, sondern es verpflichtet beide Parteien zum Vertragsschluss, zu den aus dem Angebot folgenden Bedingungen.
8. Annahme des Angebots mit Vorbehalten ist keine Angebotsannahme und verpflichtet keine der Parteien zum Vertragsabschluss, sondern es gilt als ein an dem Produzenten gerichtetes Angebot oder Änderung der im Angebot bestimmten Bedingungen. Für den Fall der Annahme des Angebots mit Vorbehalt ist der Produzent nicht verpflichtet das Angebot zu ändern.
9. Annahme des Angebots bedarf die Unterschrift des Kunden nicht und kann in jeder Form, die sich mittels Schrift festigen lässt, gemacht werden. Insbesondere kann das Angebot mittels schriftlichen oder elektronischen Dokumenten gemacht werden.
10. Die Angebotsannahme soll in derselben Sprache, in der das Angebot formuliert wurde, erfolgen. Wurde die Angebotsannahme in anderer Sprache als das Angebot formuliert, so hat der Produzent das Recht anzunehmen, dass es zur Angebotsannahme nicht kam.
11. Für den Fall, dass der Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang zum Produzenten der Erklärung des Käufers über Angebotsannahme nicht abgeschlossen wurde, erlischt die Pflicht des Produzenten zum Vertragsabschluss. Der Produzent ist auch dann von der Pflicht des Vertragsabschlusses frei, wenn es nach der Angebotsannahme zur Änderung von Marktverhältnissen kam.
12. Der Vertrag ist wirksam, wenn er in der dokumentierten Form abgeschlossen wurde, es sei denn im Angebot wurde etwas anderes vorgesehen. Der Vertrag kann in jeder Sprache, auf die sich die Parteien einigen, abgeschlossen werden. Wird der Vertrag in mehreren Sprachen abgeschlossen, so gilt polnische Version oder englische Version als übergeordnet, oder beide Versionen als gleichrangig. Gibt es keine polnische oder englische Version, so sind alle Sprachversionen gleichrangig.
13. Gibt es keine Antwort auf invitatio ad offerendum des Käufers oder auf Vorbehalte des Käufers gegenüber dem Angebotsinhalt, so gilt es nicht als Zustimmung zum Abschluss des Vertrags zu den, vom Käufer bestimmten Bedingungen. Dieses Prinzip gilt auch für Stammkunden des Produzenten.

§3 Preis

1. Der Preis des Produkts wird im Vertrag bestimmt.
2. Wenn im Vertragsinhalt nichts anderes bestimmt wurde, ist das bestimmte Preis ein Nettopreis. Zum Preis werden alle Steuer, Zoll und andere Abgaben, die mit dem Vertragsabschluss oder mit der Vertragsausführung zusammenhängen, zugerechnet, es sei denn die Pflicht diese zu tragen wird unmittelbar den Käufer belasten. Alle notwendige Steuer und sonstige Abgaben werden auf der VAT-Rechnung oder in anderen Abrechnungsdokumenten aufgezählt, die vom Produzenten gemäß geltenden Vorschriften ausgestellt werden. Zum Preis wird Einkommenssteuer und andere Steuer und Abgaben, deren Zahlungspflicht nicht unmittelbar mit dem Vertragsabschluss oder Vertragsausführung, sondern mit allgemeiner Vermögenssituation des Produzenten verbunden sind, nicht zugerechnet.
3. Wenn im Vertragsinhalt nichts anderes vorgesehen wurde, ist der Preis gemäß „Ex Works (EXW) Pietrzykowice, Poland“ (Incoterms 2010)-Regel bestimmt, was bedeutet, dass der Preis Versicherungs-, Verpackungs-, Zustellungs-, Beladungs- und Entladungskosten, Zollabgaben, Import- und Exportabgaben, entsprechende Steuer und andere ähnliche nicht enthält und dass die Organisation der Produktzustellung zur Gänze den Käufer belastet.
4. Wenn im Vertrag nicht bestimmt wurde, dass der Käufer dem Produzenten einen bestimmten Betrag als Zustellungskosten zahlt, wird die Zustellung auch nach der „Ex Works (EXW) Pietrzykowice, Poland“ (Incoterms 2010)-Regel erfolgen, wobei die Organisation der Produktzustellung den Produzenten belastet. In dem Fall dient der vom Käufer zugunsten des Produzenten als Zustellungskosten bezahlte Betrag der Vergütung des Produzenten für Zustellungsorganisation und der Deckung den mit der Zustellung verbundenen Kosten. Beschlüsse dieses Punktes gelten auch, wenn im Vertrag bestimmt wurde, dass die Zustellung des Produkts im Preis enthalten worden ist.
5. Gemäß der „Ex Works (EXW) Pietrzykowice, Poland“ (Incoterms 2010)-Regel geht das Risiko des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung der Sache auf den Käufer mit der Herausgabe der Sache an den Transporteur über, was bedeutet, dass als Herausgabe des Produkts an den Käufer wird Herausgabe an den Transporteur gehalten.
6. Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, die sich auf die Zustellungsorganisation durch den Produzenten beziehen, betreffen nur der Situation, wenn die Zustellungsorganisation den Produzenten belastet.
7. Wenn nichts anderes im Vertrag bestimmt wurde, umfasst der Preis die

Produktinstallation, die Schulung künftiger Benutzer, die Servicereparaturen und andere ähnliche Dienstleistungen nicht. Leistung der oben genannten Dienstleistungen kann Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen dem Käufer und Produzenten oder eines autorisierten Außenunternehmens sein.

8. Wenn laut Vertrags die Produzentenpflichten auch Installation umfassen und im Vertrag nicht anders bestimmt wurde, trägt der Produzent Reise- und Unterkunfts-kosten von Personen, die im Namen des Produzenten erste Installation und erste Schulung der Benutzer beim Käufer leisten. Diese Regel betrifft andere Dienstleistungen des Produzenten, insbesondere Servicedienstleistungen, darin Garantieservice, nicht.
9. Der Produzent, bis zur Herausgabe des Produkts an den Transporteur ist berechtigt zu einer, beide Parteien bindenden Preiserhöhung, aufgrund von Änderung von Marktverhältnissen – jedoch nicht mehr als um 5 Prozent. Hätte die Änderung von Marktverhältnissen eine Steigerung der Herstellungskosten und anderen Kosten, die mit der Herstellung zusammenhängen, um mehr als 5 Prozent verursacht, so ist der Produzent zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wobei die Rücktrittserklärung darf nicht später als 3 Jahre nach dem Vertragsabschluss abgegeben werden.
10. Der im Vertrag bestimmte Preis ist eine Obergrenze der Produzentenverantwortung gegenüber dem Käufer wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der aus dem Vertrag folgender Verpflichtungen.
11. Bestimmungen dieses Paragraphen werden unmittelbar auf die im Angebot angebotenen Preise angewandt.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Der Preis wird in der Währung bezahlt, in der der Preis im Vertrag bestimmt wurde. Alle Zahlungen vom Käufer zugunsten Produzenten, darin der Preis, werden mittels Banküberweisung auf das vom Produzenten angezeigte Bankkonto abgewickelt.
2. Wurde im Vertrag nichts anders bestimmt, so wird der Preis in folgenden Teilzahlungen bezahlt:
 - a. Erste Teilzahlung (Vorzahlung) – 50 (fünfzig) Prozent des Preises innerhalb von sieben Tagen nach dem Vertragsabschluss;

- b. Zweite Teilzahlung – 50 (fünfzig) Prozent des Preises innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung der Produktherstellung
3. Die Abwicklung der ersten Teilzahlung (Vorzahlung) ist für den Produzenten Voraussetzung des Herstellungsbeginns oder für den Erwerb vom Dritten. Die Abwicklung der zweiten Teilzahlung ist Voraussetzung der Herausgabe des Produkts an den Transporteur oder der Zustellungsorganisation. Diese betrifft auch der Situation, wo im Vertrag ein anderer als im §4 Abs. 3 Zahlungsablauf vorgesehen wurde, mit dem Vorbehalt, dass wenn vor der Herausgabe an den Transporteur oder Zustellungsorganisation mehr als zwei Teilzahlungen fällig sind, so ist die Voraussetzung der Produktherausgabe oder der Zustellungsorganisation, dass alle von der fälligen Teilzahlungen abgewickelt wurden.
 4. Wurde im Vertrag bestimmt, dass irgendwelcher Teil des Preises nach der Installationsbeendigung fällig ist, so ist der nach der Installation fällige Teil innerhalb von fünf Tagen nach der Unterzeichnung des Protokolls über Entgegennahme des Produkts nach der Installation zu zahlen.
 5. Das Produkt bleibt Eigentum des Produzenten bis zur Abwicklung des ganzen Preises.
 6. Alle Kosten der Banküberweisungen sind vom Käufer zu decken. Eine Zahlung ist erst mit der ganzheitlichen Buchung auf dem Bankkonto des Produzenten abgewickelt.
 7. Im Fall von Verspätungen mit der Zahlungen zugunsten des Produzenten, dem Produzenten stehen vom Käufer Verspätungszinsen von jedem nicht abgewickelten Betrag zu, in der Höhe von 1,5 Prozent monatlich. Verspätungszinsen werden proportional zur Zahl der Verspätungstagen berechnet.
 8. Verspätungszinsen und übrige Zahlungen, ausgenommen dem Preis, die dem Produzenten vom Kunden anfallen, sind bis zum 7 Tag nach der Bedingungsverwirklichung, von denen Entstehung der Zahlungspflicht abhängt, zu zahlen.
 9. Im Fall einer Verspätung mit Zahlungen zugunsten des Produzenten, hat der Produzent das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, ohne eher mahnen zu müssen, was einen Fall des Vertragsrücktritt aus den Gründen, für die der Käufer Verantwortung trägt, darstellt. Vertragsrücktritt darf jedoch nicht später als nach 3 Jahren erfolgen.
 10. Der Käufer trägt Verantwortung für termingerechte Zahlungen zugunsten des

Produzenten auch wenn Verspätungen durch Verspätungen von Dritten zugunsten des Käufers, sowie Schwierigkeiten beim Finden einer finanziellen Außenunterstützung von Banken, Kreditinstituten, Beförderungsinstituten und anderen ähnlichen Instituten verursacht wurden.

11. Sollte eine der Zahlungen vom Käufer zugunsten Produzenten vor Beendigung der Herstellung bezahlt werden und wäre ihre Bezahlung keine Bedingung des Herstellungsbeginns gewesen, so hat der Produzent für den Fall einer Zahlungsverspätung ein Recht auf Herstellungsanhaltung - bis zur Zahlungsabwicklung.
12. Sollte eine der Zahlungen vom Käufer zugunsten Produzenten vor Produktherausgabe an den Transporteur bezahlt werden und wäre ihre Bezahlung keine Bedingung der Produktherausgabe an den Transporteur gewesen, so hat der Produzent für den Fall einer Zahlungsverspätung ein Recht auf Anhaltung der Produktherausgabe an der Transporteur oder Zustellungsorganisation - bis zur Zahlungsabwicklung.
13. Sollte eine der Zahlungen vom Käufer zugunsten Produzenten vor der Ausführung vom Produzenten anderer aus dem Vertrag folgenden Pflichten, darin Einbau oder Schulung erfolgen, so hat der Produzent für den Fall einer Zahlungsverspätung des Käufers ein Recht auf Anhaltung der Dienstleistungsausführung - bis zur Zahlungsabwicklung.
14. Unabhängig von oben genannten Bestimmungen hat der Produzent das Recht alle Rechtstätigkeiten, die mit der Erlangung der Zahlungen verbunden sind, zu unternehmen. In dem Fall ist der Käufer verpflichtet dem Produzenten ganze Kosten der, mit der Zahlungserlangung verbundenen Rechtstätigkeiten zu ersetzen.
15. Wäre eine der Zahlungen vom Käufer zugunsten des Produzenten noch nicht abgewickelt gewesen, und wäre das Produkt an den Käufer schon übergeben und hätte der Käufer Mangel festgestellt, so steht dem Käufer ein Recht sich mit der Abwicklung von nichtabgewickelter Zahlung zugunsten des Produzenten zurückzuhalten nur dann, wenn der Mangel dieser Art ist, dass er von der Garantie umfasst ist, aber er konnte in Rahmen der Garantie nicht behoben werden, darin auch durch Austausch des Produkts.
16. Wäre eine der Zahlungen vom Käufer zugunsten des Produzenten noch nicht abgewickelt gewesen, und wäre das Produkt an den Käufer schon übergeben, so steht dem Produzenten ein Recht das Produkt stillzulegen, wenn Zahlungsverspätung 15 Tage überschreitet. Dem Käufer stehen wegen dieser Stilllegung keine Ansprüche gegenüber dem Produzenten zu. Die Wiederinbetriebnahme tritt innerhalb von 24 Stunden nachdem der Produzent alle fälligen Zahlungen erhält, ein.

17. Wenn trotz Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlungsabwicklung oder wegen vertraglichem Ausschluss dieses Vorbehalts, der Käufer, der dem ganzen Preis zugunsten des Produzenten nicht abgewickelt hat, das Produkt einem Dritten veräußert, so geht der Zahlungsanspruch aus dem Vertrag auf den Produzenten über – bis zur Höhe des ausstehenden Betrags mit Zinsen.
18. Der Käufer, dem trotz einer Nichtabwicklung des ganzen Preises das Produkt ausgegeben wurde, ist verpflichtet das Produkt gegen Diebstahl, Vernichtung oder Beschädigung zu versichern. Der Anspruch auf Auszahlung des Schadensersatzes aus dem Versicherungsvertrags bis zur Zeit der ganzen Zahlungsabwicklung geht auf den Produzenten über – bis zur Höhe des ausstehenden Betrags mit Zinsen.

§5 Anlieferung des Produkts

1. Geht aus dem Vertrag nicht heraus, dass die Zustellungsorganisation auf Seite des Produzenten liegt, so ist der Käufer verpflichtet die Zustellung so zu organisieren, dass Herausgabe an den Transporteur nicht später als am 14. Tag nach der Mitteilung der Produktherstellung erfolgt. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist der Käufer verpflichtet dem Käufer Vertragsentschädigung wegen Aufbewahrung der Produkts zu zahlen, berechnet vom 15. Tag nach der Mitteilung der Produktherstellung. Begleichung der dem Produzent anfallender Entschädigung ist Voraussetzung der Herausgabe des Produkts an den Transporteur.
2. Wenn laut Vertrags Zustellungsorganisation auf Seite des Produzenten liegt, so ist der Käufer verpflichtet den Produzenten genau das Zustellungsort und alle andere Angelegenheiten, die auf eine richtige Zustellung Einfluss nehmen können, mitzuteilen – innerhalb von 14 Tagen nach der Abwicklung der ersten Teilzahlung (Vorzahlung), nicht später als nach 14 Tagen nach der Aufforderung des Produzenten.
3. Wenn laut Vertrags Zustellungsorganisation auf Seite des Produzenten liegt, so ist der Käufer verpflichtet den Produzenten seine Bereitschaft das Produkt anzunehmen – nicht später als am 7. Tag nach der Mitteilung der Produktherstellung - und das Produkt abzunehmen, mitzuteilen.
4. Wird der Käufer seinen Pflichten aus den 2 oberen Punkten nicht nachkommen, so hat der Produzent ein Recht sich mit der Zustellungsorganisation oder Herausgabe des Produkts an den Transporteur bis zur Pflichtenausführung zurückzuhalten.
5. Wenn laut Vertrags die Zustellungsorganisation auf Seite des Produzenten liegt, und es gibt keine Möglichkeit das Produkt zum Zustellungsort wegen Abwesenheit der zur Produktabnahme berechtigten Personen oder wegen Annahmeverweigerung

zuzustellen, so ist der Käufer verpflichtet die Kosten der fehlgeschlagenen Zustellung zu decken, die Kosten der neuen Zustellung zu decken sowie vertragliche Entschädigung für Aufbewahrung des Produkts zu zahlen, ab dem Tag der Mitteilung der Produktherstellung. Abwicklung den oben genannten Beträge ist Voraussetzung einer nochmaliger Zustellung.

6. Vertragsentschädigung für Aufbewahrung des Produkts bezieht man auch in jedem Fall, wenn der Käufer berechtigt ist, sich mit Zustellungsorganisation des Produkts oder Herausgabe an dem Transporteur zurückzuhalten. In dem Fall wird Entschädigung vom ersten Tag der Zurückhaltung bezogen.
7. Für berechtigtes Zurückhalten der Organisation von Zustellung des Produkts, der Herausgabe des Produkts an den Transporteur oder der nochmaligen Zustellung wird auch solche Situation gehalten, wenn der Produzent diese Handlungen wegen Nichteintritt von Bedingungen, die Voraussetzung der Organisation von Zustellung des Produkts, der Herausgabe des Produkts an den Transporteur oder der nochmaligen Zustellung sind, nicht vornimmt. In dem Fall für ersten Tag des Zurückhaltens mit genannten Handlungen wird der erste Tag nach dem Tag, an dem diese Bedingungen erfüllt werden sollten, gehalten.
8. Vertragsentschädigung für Aufbewahrung des Produkts ist pauschal bestimmt und beträgt 25 EURO für jeden angefangenen Tag der Aufbewahrung.
9. Im Fall einer länger als 30 Tage dauernder berechtigter Zurückhaltung des Produzenten mit Herausgabe des Produkts an den Transporteur, mit der Zustellungsorganisation oder mit der nochmaliger Zustellung, ist der Produzent berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, jedoch nicht später als innerhalb von 3 Jahren nach dem Vertragsabschluss. Rücktritt vom Vertrag ist in dem Fall ein Rücktritt aus den Gründen, für die der Käufer verantwortlich ist.

§6 Einbau

1. Wenn laut Vertrags der Produkteinbau dem Produzenten belastet, so legt der Produzent innerhalb von 30 Tagen nach der 1. Teilzahlung technische Anforderungen fest, die der Einbauort erfüllen muss.
2. Der Käufer ist verpflichtet Erfüllung aller technischen, vom Produzenten festgelegten Anforderungen am Einbauort zuzusichern und dem Produzenten seine Einbaubereitschaft mitzuteilen – nicht später als am 7. Tag nach der Mitteilung der

Produktherstellung.

3. Im Fall der Abwesenheit in o.g. Termin einer Erklärung des Käufers über Einbaubereitschaft, ist der Produzent berechtigt sich mit der Zustellungsorganisation oder der Herausgabe des Produkts an den Transporteur oder den Einbautätigkeiten zurückzuhalten, bis zur Abgabe solch einer Erklärung vom Käufer.
4. Die Einbaubeendigung wird mit dem Protokoll über die Entgegennahme des Produkts nach der Installation bestätigt.
5. Der Produzent ist berechtigt, einseitig das Protokoll über die Entgegennahme des Produkts nach der Installation zu erstellen, wenn der Käufer ohne einen berechtigten Grund eine Unterzeichnung des Protokolls ablehnt oder die Einbaubeendigung unmöglich macht. Einseitiges Protokoll über die Entgegennahme des Produkts nach der Installation hat dieselben Folgen wie das Protokoll über die Entgegennahme des Produkts nach der Installation zwischen dem Produzenten und dem Käufer.
6. In dem Fall, wenn der Einbau wegen Nichterfüllung von den, vom Produzenten bestimmten technischen Bedingungen des Einbauortes nicht zu Stande kommt, ist der Käufer verpflichtet alle Kosten des Produzenten, die mit dem fehlgeschlagenen Einbau verbunden sind, zu decken sowie Kosten des nochmaligen Einbaus zu decken, und für den Fall der notwendigen Aufbewahrung des Produkts vom Produzenten, auch Vertragsentschädigung für Aufbewahrung des Produkts vom Produzenten vom Tag der Mittelung der Produktherstellung zu bezahlen. Die Abwicklung der oben genannten Beträgen ist Voraussetzung einer nochmaligen Einbauprobe.
7. In dem Fall, wenn, wegen Nichterfüllung der vom Produzenten bestimmten technischen Bedingungen des Einbauortes oder wegen Fehlen der Mitteilung, dass technische Bedingungen erfüllt sind, der Einbau länger als 30 Tage nicht zu Stande kommt, ist der Produzent berechtigt vom Vertrag in dem der Einbau betreffenden Teil zurückzutreten, jedoch nicht später als innerhalb von 3 Jahren nach dem Vertragsabschluss. Der Rücktritt vom Vertrag in dem Fall ist ein Rücktritt aus den Gründen, für die der Käufer verantwortlich ist.

§7 Garantie

1. Für Produktmängel haftet der Produzent im Rahmen der Garantie.
2. Die Garantie berechtigt zur Entgegennahme vom Produzenten folgenden

Garantieleistungen:

- a. Reparatur des Produkts vom Produzenten;
 - b. Austausch von mangelhaften Teilen des Produkts – für den Fall der Reparaturunmöglichkeit;
 - c. Austausch des ganzen Produkts - für den Fall der Unmöglichkeit der Reparatur oder des Austauschs der Teile.
3. Reise- und Unterkunftskosten der Personen, die Garantieleistungen leisten, zum Einbauort des Produkts, belasten den Käufer. Deckung dieser Kosten ist Bedingung der Leistung aus der Garantie.
4. Zustellungskosten, darin Zollabgaben, der mangelhaften Teilen oder des ganzen Produkts zum Produzenten, damit sie ausgetauscht werden können, sowie Zustellungskosten, darin Zollabgaben, der ausgeteilten Teilen oder des ganzen Produkts zurück zum Käufer sind vom Käufer zu tragen. Abwicklung dieser Kosten ist eine Austauschbedingung.
5. Die Garantie umfasst ausschließlich Mängel, die am Tag des Übergangs auf den Käufer des Risikos von zufälliger Beschädigung oder Vernichtung der Sache existierten oder Mängel aus den, in der Sache am Tag des Übergangs auf den Käufer dieses Risikos, existierenden Gründen. Garantie umfasst insbesondere nicht:
- a) Nach- der-Garantie-Überprüfung und ihre Kosten;
 - b) Gebrauchsachen;
 - c) Mängel von Produkten, die vom Käufer innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung während Garantiezeitung nicht gemeldet wurden;
 - d) Beschädigungen und Schaden, die aus den nicht vom Produzenten zu tragenden Gründen folgen, insbesondere die in Folge der nicht gemäßer Anwendung des Produkts entstandene mechanische Beschädigungen und ihre Folgen, des nicht vom Produzenten durchgeführten Einbaus, nicht gemäßen Bedingungen am Verwendungsort (z.B. Staub, nicht richtige Temperatur und Feuchtigkeit am Verwendungsort), Verwendung von nicht originellen Betriebsstoffen, von Außengründen entstandenen Beschädigungen (z.B. Überschwemmung, Feuer, Überspannung);

- e) Mängel des Produkts, das nicht vom Produzenten oder seinem autorisierten Vertreter repariert oder ausgetauscht wurden;
 - f) Mängel des Produkts, an dem das Kennzeichen oder Seriennummer versteckt, zugedeckt oder entfernt worden sind;
 - g) Beschädigungen, die während des Transports, Entladung oder auf andere Art und Weise entstehen und für die der Produzent nicht haftet;
 - h) Stillstellung des Produkts wegen Verspätungen mit Zahlungen zugunsten Produzenten, darin Folgen der Stillstellung;
 - i) Verwendung während der Betätigung oder dem Betrieb des Produkts von Materialien oder Rohstoffen, die für dieses Produkt nicht bestimmt sind und das Funktionieren vom Produkt dieser Art behindern können;
 - j) Verbrauch von Betriebsmaterialien oder sich schnell verbrauchenden Teilen, also solchen, die wegen ihrem Charakter eine begrenzte, von der Betriebsintensität abhängige Leistungsdauer haben (z.B. Melinex, Teflon, Ground Foot Kit, Filters).
6. Mangel des Produkts, das von der Garantie umfasst ist, ist auch der aus dem schlechten Einbau resultierende Leistungsdefekt, wenn der Einbau vom Produzent durchgeführt worden ist.
 7. Garantie berechtigt den Käufer nicht, Ausführung von den, in der Anleitung vorgesehenen Tätigkeiten, die vom Produktbenutzer selbst und auf eigene Kosten auszuführen sind, sowie andere, zur normalen Nutzungsbedienung gehörenden Tätigkeiten wie z.B. Säuberung, Konservierung, Regulation und Parametereinstellung, zu fordern.
 8. Garantie des Produzenten umfasst ein Jahr (365 Tage) oder zwei tausend (2000) Arbeitsstunden, je nach dem was eher eintritt. Garantiezeit wird vom Tag des Übergangs auf den Käufer des Risikos von zufälliger Beschädigung oder Vernichtung der Sache, und wenn Einbau auf Seite des Produzenten liegt – vom Tag der Einbaubeendigung berechnet.
 9. Garantie sichert zu, dass das geleistete Produkt frei von Material- und Baumängeln, die sich während der Anwendung gemäß der, mit der vom Produzenten bei der Produktzustellung zugestellter Anleitung offenbaren können, ist.
 10. Alle Störungen und Mängel, die während die Garantiezeit entdeckt worden sind,

sollen innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung bei der Serviceabteilung des Produzenten: Pietrzykowice, ul. Fabryczna 20 D, 55-080 Kąty Wrocławskie oder service@FIABmachines.com angemeldet werden. Unterlassung der Störung- oder Mängelanmeldung innerhalb dieser Zeit hat den Verlust von Berechtigungen aus der Garantie zu Folge.

11. Aus dem Grund, dass der Produzent Garantie gibt, ist Gewährleistung des Produzenten ausgeschlossen.
12. Entschädigungsverantwortung des Produzenten für Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Schuld umfasst den entgangenen Gewinn sowie den Verlust an den vom Käufer während der Produktion verbrauchten Materialien nicht und ist ausschließlich an Schaden aus Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
13. Das Leisten vom Produzenten der Serviceleistungen, darin Einzelheiten der Ausführung vom Produzenten der Garantieleistungen ist Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen der Servicedienstleistungen.
14. Garantie, gemäß den oben genannten Bedingungen, kann um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Gebühr für Garantieverlängerung beträgt sechs tausend sechs hundert (6600) EURO für ein (1) Jahr Garantie. Dieser Betrag ist innerhalb der Frist für letzte Teilzahlung zu zahlen.
15. Garantieuumfang in der verlängerten Garantiezeit, darin Ausschlüsse von der Garantie, ist der Garantie in der ersten Garantiezeit gleich, es sei denn vor Verlängerung der Garantie und Abwicklung vom Käufer der Zahlung für diese Verlängerung, bestimmt der Produzent zusätzliche Ausschlüsse aus der Garantie für verlängerte Garantiezeit.

§8 Geheimhaltung und Geistiges Eigentum

1. Die Geheimdaten und das geistige Eigentum sind von dem, aus den Allgemeinen Bedingungen folgenden Schutz umfasst, unabhängig von der, aus den Rechtsvorschriften folgenden Schutz.
2. Alle Gegenstände des geistigen Eigentums, darin Warenzeichen, Handelsnamen, Logos, Sonderzeichen, Muster, Projekte, Informationen über Bau- und Herstellungsregeln des Produkts und andere vom Produzenten hergestellt oder vom Produzenten verkauften Waren – sind ausschließliches Eigentum des

Produzenten. Der Käufer ist verpflichtet das geistige Eigentum des Produzenten zu schützen, was bedeutet, dass er die Gegenstände des geistigen Eigentums des Produzenten nicht kopieren, weiterleiten, ändern, weiterverkaufen, leihen, ausleihen nach den Lizenzregeln und auf andere kommerzielle Art und Weise verwenden darf, so wie sich als Mithersteller nicht darstellen oder sich das Recht an diese nicht anmaßen darf. Das betrifft nicht Informationen und Materialien die vom AUFTRAGSGEBER zu Werbungs- und Informationszwecken öffentlich zugänglich gemacht worden sind.

3. Der Käufer darf keine der, vom geistigen Eigentum des Produzenten zeugenden Zeichen entfernen oder ändern.
4. Der Käufer ist verpflichtet alle erworbenen Geheimdaten geheim zu halten. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet Geheimdaten nicht bekannt zu machen oder sie zu anderen Zwecken als Vertragsausführung oder übliche Produktanwendung zu verwenden.
5. Die Pflicht der Geheimhaltung von Geheimdaten dauert 10 Jahre nach dem Vertragsabschluss und wenn zum Vertragsabschluss nicht gekommen ist, - 10 Jahre nach der Angebotsannahme. Die Pflicht erlöscht nach dem Vertragsrücktritt nicht.
6. Für Verstoß gegen den, in diesem Paragraphen genannten Pflichten der Beachtung vom geistigen Eigentum des Produzenten oder Geheimhaltung von Geheimdaten, zahlt der Käufer dem Produzenten Vertragsstrafe in der Höhe von 20 000 EURO für jeden Verstoß.
7. Gibt der Käufer dem Produzenten irgendeinen Gegenstand, zu dem er zusichert, dass er an diesem Gegenstand das Recht des geistigen Eigentums besitzt, so ist er für jede Tätigkeit und jedes Unterlassen des Produzenten, das im Vertrauen zu dieser Zusicherung unternommen wird, verantwortlich. Insbesondere stellt der Käufer dem Produzenten von allen Ansprüchen, die Dritte gegenüber dem Produzenten, wegen Verstoß gegen ihre Rechte des geistigen Eigentums erheben können, frei.

§9 Erklärungsform und Kommunikation

1. Jedes Mal, wenn in diesen Allgemeinen Bedingungen von der dokumentierten Form gesprochen wird, wird darin solche Form verstanden, in der der Erklärungsinhalt mittels Schrift (unabhängig von der Sprache) eingepreßt oder wenigstens mittels Unterschriftabbild des Vertreters der erklärenden Partei beglaubigt worden ist. Für dokumentierte Form wird insbesondere das von der Gegenpartei erhaltene Fax oder

Scan des, von der erklärenden Partei unterschriebenen Dokuments gehalten

2. Jedes Mal, wenn diese Allgemeinen Bedingungen das Einhalten der dokumentierten Form vorsehen, so ist diese Form bei sonstiger Unwirksamkeit vorgeschrieben. Dieses betrifft auch der Form des Vertragsabschlusses.
3. Für Vertragsabschluss in der dokumentierten Form reicht ein Austausch der in dieser Form abgegebenen Erklärungen jeder Partei, die den Vertragsinhalt ausdrücken. Bei Unstimmigkeiten zwischen Datum der Erklärungsabgabe vom Produzenten und Käufer wird als Vertragsschluss das spätere Datum angenommen.
4. Dokumentierte Form ist auch zur Vertragsänderung sowie zum Vertragsrücktritt notwendig.
5. Dokumentierte Form für Vertragsabschluss und Vertragsänderung wird in solcher Situation nicht notwendig, wenn selbst Angebotsannahme Vertragsabschluss zu Folge hat.
6. Die ganze, mit dem Vertrag zusammenhängende Korrespondenz wird an die im Vertrag angegebene Anschrift der Parteien oder an die von der Partei angegebene Email-Adresse geschickt.
7. Über Änderung der Anschrift werden sich Parteien gegenseitig in der dokumentierten Form benachrichtigen. Wenn eine der Partei diese Pflicht nicht nachgeht, wird die per Einschreiben oder per Kurier an die letztens angegebene Anschrift geschickte Korrespondenz als Zugestellt angenommen.

§10 Schlussbestimmungen

1. Wird sich irgendeine Vertragsbestimmung oder irgendeine Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen als nichtig erweisen, so ist nicht der ganze Vertrag oder die ganzen Allgemeinen Bestimmungen nichtig. Parteien werden sich alle Mühe geben, damit die nichtigen Bestimmungen durch gültige Bestimmungen ersetzt werden, und bis zur Änderung werden nichtige Bestimmungen so ausgelegt, damit sie in Kraft bei möglichst nahen Rechtsfolgen bleiben.
2. Der Vertrag, die Allgemeinen Bedingungen, die Vertragsannahme und ihre Folgen unterliegen polnischem Recht, ausgenommen Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 aus Wien.

3. Die Folgen der Abgabe durch irgendeine Partei einer Erklärung des Rücktritts vom Vertrag oder anderen, den Vertrag betreffenden Erklärungen, werden gemäß den, für den Vertrag geltenden Vorschriften beurteilt, die in Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag bestimmt worden sind.
4. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag aus den Gründen, für die der Käufer Verantwortung trägt, hat der Produzent das Recht den vor dem Rücktritt erhaltene Preis (oder Teil des Preises) als vertragliche Entschädigung, die mit dem Rücktritt verbunden ist, zu behalten. Unter demselben Titel, für den Fall des Vertragsrücktritts aus den Gründen, für die der Käufer Verantwortung trägt, hat der Produzent das Recht die Zahlung des ausstehenden Teils des Preises zu fordern.
5. Die in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Vertragsstrafen oder vertragliche Entschädigungen schließen das Begehren der Ergänzungsentschädigung, wenn der erlittene Schaden höher war, nicht.
6. Der Käufer erlaubt dem Produzenten den Namen und Logo des Käufers in seinen Vermarktungs-, Werbe-, oder Informationsmaterialien sowie in seiner Geschäftskorrespondenz zu verwenden
7. Alle Streitigkeiten in Bezug auf diese Allgemeinen Bedingungen, den Vertrag, das Angebot oder die Angebotsannahme unterliegen der polnischen Gerichtsbarkeit. Für Streitentscheidungen sind ordentliche, für den Sitz des Produzenten örtlich zuständige Gerichte zuständig.

Diese Allgemeine Bedingungen sind Anhang zum Vertrag Nr. _____ vom _____

/Unterschrift des Käufervertreters/

/datum/

/Unterschrift des Produzentenvertreters/

/datum/

FIAB Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością spółka komandytowa
info@FIABmachines.com
www.FIABmachines.com
VAT: PL8942999829
KRS: 0000357875

Pietrzykowice, ul. Fabryczna 20D
55-080 Kały Wrocławskie
Tel.: + 48 71 738 24 17 / 18 / 19
Fax: +48 71 738 24 70
Die Übersetzung: mLingua

Die Bedienungen der Verkaufsverträge sind in Kraft vom 20.08.2013